

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) CAD-ConES oHG

Stand: 1. November 2015

Allgemeine nachstehende Bedingungen sind Grundlage sämtlicher Geschäfte, die CAD-ConES oHG durchführt. Es gelten nicht die Bedingungen des Vertragspartners.

Angebote

Angebote von CAD-ConES erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

Leistung / Auftragsbestätigung

Erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zustande. Die Leistung wird von CAD-ConES gemäß Aufgabenstellung erbracht. Die Aufgabenstellung ist in der Auftragsbestätigung definiert.

Preise / Zahlungsbedingungen

Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise. Sind in der Auftragsbestätigung keine Preise enthalten, gelten die Listenpreise von CAD-ConES zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung zuzüglich Mehrwertsteuer, Versandkosten und Versicherung. Bei Schulungen und Dienstleistungen beim Vertragspartner vor Ort werden zusätzlich Reisekosten und Spesen berechnet. Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzüge fällig. Bei Schulungen tritt der Vertragspartner in Vorleistung. Wenn der Vertragspartner nicht zahlt, kommt er ohne Mahnung in Verzug. CAD-ConES ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen. Wenn CAD-ConES die Gefährdung des Zahlungsanspruches befürchtet, ist CAD-ConES berechtigt, Zug um Zug Leistungen oder die Gewährung von Sicherheiten zu verlangen. Wird dies vom Vertragspartner verweigert, hat CAD-ConES das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. CAD-ConES und der Vertragspartner dürfen nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Leistungszeit / Fristen

Die Leistungszeit beginnt zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Bei Schulungen beginnt die Leistungszeit mit dem Eingang der Vorleistung. Teilleistungen von CAD-ConES sind zulässig. Falls nicht schriftlich vereinbart, sind Termine und Fristen für die Leistungserbringung unverbindlich. Fristen bei Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Konstruktionsdienstleistungen, gelten nur annähernd. Wenn CAD-ConES einen Leistungstermin nicht einhält, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm festgelegte Nachfrist mit Ablehnungsdrohung ohne Nacherfüllung verstreicht. Liegt keine Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit vor, sind weitergehende Rechte des Vertragspartners aus dem Verzug ausgeschlossen. Wenn aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die nicht von CAD-ConES zu vertreten sind, eine Frist nicht eingehalten werden kann, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Behinderung. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn CAD-ConES den Vertragspartner unverzüglich von der Behinderung

in Kenntnis setzt. Ist für den Vertragspartner aufgrund der Behinderung die Vertragserfüllung nicht mehr von Interesse, so hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen müssen vom Auftraggeber bezahlt werden. Auch CAD-ConES ist berechtigt, aufgrund des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten.

Leistungen

Software

CAD-ConES liefert dem Vertragspartner das Nutzungsrecht für Software, bei denen Dritte Urheber sind. Die Installation von Software durch CAD-ConES erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Dienstleistungen

Alle Aufgaben und Ziele sind vorab schriftlich zu definieren. Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass eine komplette Systemsicherung und eine tagesaktuelle Datensicherung vorliegen, auf die jederzeit zurückgegriffen werden kann. Bei Dienstleistungsaufträgen muss der Vertragspartner CAD-ConES alle dazu notwendigen Informationen rechtzeitig zukommen lassen (Mitwirkungspflicht), damit CAD-ConES die Leistung erbringen kann. CAD-ConES muss ein entscheidungsbefugter und sachkundiger Ansprechpartner genannt werden, der jederzeit zur Verfügung stehen muss. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder ergibt sich aus Gründen, die von CAD-ConES nicht zu vertreten sind, dass die vorgesehene Frist nicht eingehalten werden kann, so erfolgt eine angemessene Fristverlängerung. Der daraus resultierende Mehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Nach Abarbeitung der definierten Aufgaben sind diese sofort aus Sicht des Vertragspartners zu prüfen, eventuelle Mängel zu dokumentieren und CAD-ConES davon zu unterrichten. CAD-ConES darf zur Leistungserbringung Dritte beauftragen.

Schulung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie wird schriftlich von CAD-ConES bestätigt. Bei Vorortschulungen stellt der Kunde die Rechner mit den entsprechenden Lizenzen und Präsentationsmittel (Flipchart, Overheadprojektor, Beamer) zur Verfügung. Für das Erreichen des Kurszieles wird von CAD-ConES keine Verantwortung übernommen.

Geheimhaltung

Beide Vertragspartner unterstehen der Geheimhaltungspflicht und müssen somit alle erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen vertraulich behandeln.

Gewährleistung

CAD-ConES übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software, bei der CAD-ConES nicht Urheber ist, fehlerfrei und ohne Unterbrechungen läuft. CAD-ConES gewährleistet nicht, dass Softwarefehler von CAD-ConES beseitigt werden können und die enthaltenen Funktionen in allen Kombinationen ausführbar sind. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Bedienfehler, Missbrauch, äußere Einflüsse sowie Änderungen des Produktes (Konfiguration) entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Haftung

Bei Vorsatz haftet CAD-ConES in voller Schadenshöhe. CAD-ConES haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, wenn keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt worden sind. Bei allen anderen Schäden wird die Haftung insoweit begrenzt, als die Schäden durch die von CAD-ConES abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Die Nachhaftungspflicht ist auf 12 Monate begrenzt. Bei Verlust von Daten haftet CAD-ConES nur für den Aufwand der Datenrekonstruktion, aber nur wenn die Daten ordnungsgemäß durch den Vertragspartner gesichert wurden.

Recht / Gerichtstand

Für sämtliche Geschäfte zum Auftraggeber findet unter Ausschluss ausländischen Rechtes deutsches Recht Anwendung. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Bei allen Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag heraus ergeben, ist der Gerichtstand nach Wahl der klagenden Partei Remscheid oder Gerichtstand des Auftraggebers. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB ändert sich nichts an der Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.